

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
von kommunalen Sportstätten
(Sportstättengebührensatzung)**

Redaktioneller Stand: Oktober 2011

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenfreiheit bzw. besondere Bestimmung
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Gebührenmaßstab
- § 7 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 8 Besondere Bestimmungen zur Gebührenpflicht
- § 9 Veranstaltungen
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage: Gebührentarif

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
von kommunalen Sportstätten
(Sportstättengebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz z. Änd. d. SächsEigBG vom 26. Juni 2009 (Sächs GVBl. S. 323), der §§ 2, 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. im SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und der Satzung über die Benutzung von Sportstätten einschließlich Bädern der Stadt Chemnitz (Sportstättensatzung, Beschluss des Stadtrates Nr. B-240/2010 vom 24. November 2010) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss Nr. B-237/2010 in seiner Sitzung am 9. Februar 2011 folgende Sportstättengebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Sportstätten als öffentliche Einrichtungen, die durch die Stadt Chemnitz betrieben und/oder bewirtschaftet werden.

(2) Die Stadt Chemnitz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Benutzung aller Sportstätten, die durch die Stadt Chemnitz betrieben und/oder bewirtschaftet werden.

**§ 2
Gebührenpflicht**

(1) Es werden Gebühren nach folgenden Kriterien erhoben:

Gebührentarif Punkt I: Gebühren für die öffentliche Nutzung der Bäder und deren Sondereinrichtungen (Vollzahler und ermäßigte Gebühr)

Gebührentarif Punkt II: Gebühren für die Benutzung der Sportstätten durch sonstige Nutzer

davon Nutzergruppe A:

- gemeinnützige Sportvereinigungen, die nicht unter Nutzergruppe B fallen
- sonstige Nutzer, die nicht unter Gebührentarif Punkt I fallen

52.110

davon Nutzergruppe B:

- Sportvereine, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören (Mitglieder)
- Gruppen der Betriebssportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz
- Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V.
- Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland/Siegmar e. V.)

(2) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif Punkt I entsteht vor dem Beginn der tatsächlichen Nutzung der Sportstätte.

(3) Die Gebührenpflicht gemäß Gebührentarif Punkt II entsteht mit der Zuteilung der Nutzungszeiten bzw. mit Erteilung des damit im Zusammenhang stehenden Gebührenbescheides. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den gesamten durch Bescheid zugeteilten Nutzungszeitraum.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn ein Nutzer (unabhängig von der Nutzergruppe) von seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Sportstätte in Anspruch nimmt. Es ist auch derjenige Gebührensschuldner, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme erfolgte sowie derjenige, der die Inanspruchnahme der Sportstätte schriftlich beantragt hat und Adressat des Nutzungsbescheides ist.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfreiheit bzw. besondere Bestimmung

(1) Die Benutzung der Sportstätten für schulische Veranstaltungen ist gebührenfrei.

(2) Die Benutzung der Sportstätten durch den Olympiastützpunkt Chemnitz/Dresden e. V. im Rahmen der Standortsicherung für die Bundesstützpunkte ist gebührenfrei. Die Vergütung der Nutzungszeiten des Olympiastützpunktes Chemnitz/Dresden e. V. wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, welcher als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden nur Teilbereiche einer Sportstätte zur Benutzung bereitgestellt, dann werden dafür lediglich die anteiligen Sportstättenbenutzungsgebühren erhoben.

(3) Für die öffentliche Nutzung der Bäder werden Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifes erhoben.

(4) Sportvereine, die dem Stadtsportbund Chemnitz e. V. angehören, Gruppen der Betriebs-sportgemeinschaft der Stadtverwaltung Chemnitz, Sportfachverbände des Landessportbundes Sachsen e. V. sowie Organisationen des Wasserrettungsdienstes (Wasserwachten des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes der Stadt Chemnitz e. V. und des Deutschen Roten Kreuzes Chemnitzer Umland/Siegmar e. V.) zahlen Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe B, des Gebührentarifes.

Die ermittelte Sportstättenbenutzungsgebühr wird um 2,5 % verringert, wenn es sich nicht um eine einmalige Sportstättenbenutzung handelt. Damit werden unvorhersehbare einmalige Trainings- und Veranstaltungsausfälle (z. B. durch Objektschließungen infolge Havarien oder Unbespielbarkeit eines Sportplatzes), die nicht vom Nutzer beeinflussbar sind, pauschal abgegolten.

Die Gebühr wird des Weiteren prozentual um den Anteil Kinder und Jugendlicher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie der Behindertensportler im Verein/Verband auf der Grundlage der Mitgliederbestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. für das laufende Jahr reduziert.

(5) Die nach Absatz 4 zu zahlende Gebühr wird um weitere 50 % reduziert, wenn

- a) die Sportstätten für Wettkämpfe und Freundschaftsspiele (außer vereinsinterne Wettkämpfe) zur Verfügung gestellt werden,
- b) Sportstätten, die nach der Objekteinteilung teilbar sind, auf Grund der Wettkampfbestimmungen in ihrer Gesamtheit für das Training einer Mannschaft in den Ballsportarten zur Verfügung gestellt werden,
- c) Sportstätten für das Training in der Sportart Radball zur Verfügung gestellt werden.

(6) Für die Benutzung der Sportstätten im Rahmen des Schulsports (Unterrichtszeiten und AG-Zeiten sowie Schulwettkämpfe) für die Grundschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsbildenden Schulen und Förderschulen in Trägerschaft der Stadt Chemnitz sowie für die Benutzung der Sportstätten durch Nutzer, die nicht unter Absatz (3), (4) oder (5) fallen, werden Gebühren nach Punkt II, Nutzergruppe A, des Gebührentarifes erhoben. Die Benutzung der Sportstätten für schulische Veranstaltungen ist gebührenfrei.

52.110

(7) Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen Freie Träger/Vereine, die sportliche Angebote im Auftrag der Stadt durchführen, den in § 5 Abs. 4 genannten Nutzern bei der Gebührenberechnung gleichgestellt werden.

Eine Gebührengleichstellung mit den in § 5 Abs. 4 bezeichneten Nutzern kann beschieden werden, wenn

- Kinder- und Jugendprojekte mit sportlichem Charakter im Freizeitbereich, die auf Grundlage der §§ 11 bis 14 SGB VIII (außerschulische Jugendarbeit im Sportbereich, dahingehende Förderung der Jugendverbände, Sportprojekte der Jugendsozialarbeit sowie Sportprojekte im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes) und des § 22 SGB VIII (Förderungsauftrag der KITA's zur körperlichen Entwicklung der Kinder) durch das Amt für Jugend und Familie eine entsprechende Förderung erhalten,
- Einrichtungen, die auf Grundlage des § 26 SGB IX und/oder des § 11 SächsGDG Leistungen für Behinderte oder von Behinderung und Sucht bedrohter Menschen erbringen.

Bei der Beantragung hat der Freie Träger/Verein eine Befürwortung durch das Amt für Jugend und Familie oder das Sozialamt der Stadt Chemnitz zur Gleichstellung beizufügen und den Nachweis zu erbringen, dass die sportlichen Angebote im Auftrag der Stadt Chemnitz durchgeführt werden.

Im Falle einer Gleichstellung wird keine weitere Gebührenermäßigung auf Grund des prozentualen Anteils Kinder und Jugendlicher sowie für Behindertensportler gewährt.

(8) Die Anwendung der in § 5 Absätze 4, 5 und 7 genannten Gebührentarife ist ausgeschlossen, wenn mit der Sportstättennutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.

Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Nutzer neben oder anstatt satzungsgemäßer Mitgliedsbeiträge von den Teilnehmern weitere Zahlungen (z. B. Kursgebühren oder sonstige Entgelte, Personalkosten) für die Teilnahme an der Übungsstunde/den Übungsstunden verlangt.

(9) Mit Krankenkassen können in Bezug auf den Gebührentarif Punkt I dieser Satzung abweichende Sonderregelungen für die Teilnahme ihrer Versicherten an Kursen im Rahmen der Primärprävention getroffen werden.

§ 6 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Nutzung kommunaler Sportstätten ist entweder die Benutzungsgebühr je Person bzw. je Person bezogen auf eine bestimmte Zeit bzw. die Gebühr für die Inanspruchnahme einer Leistung oder die Gebühr für die entsprechende Nutzungszeit.

§ 7 **Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren nach Punkt I des Gebührentarifes werden mit Inanspruchnahme der Leistung fällig und sind vor der Benutzung zu entrichten. Für 10er-Karten, 10er-Coins, Saisonkarten, Solarienkarten und Geschenkgutscheinen in den Bädern werden die Gebühren bereits bei Erwerb fällig, auch wenn der Erwerb nicht mit der unmittelbaren Inanspruchnahme der Leistung verbunden wird.

(2) Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes besteht folgende Fälligkeit:

Die Gebühren sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides

- a) für den Zeitraum von Schuljahresanfang bis Kalenderjahresende des laufenden Vergabezeitraumes am 15. Dezember,
- b) für den Zeitraum von Kalenderjahresanfang bis zum letzten Tag der Sommerferien des laufenden Vergabezeitraumes am 15. Juli

fällig.

(3) Für die Gebühren nach Punkt II des Gebührentarifes haben die Nutzer/Vereine der Stadt eine Lastschriftinzugsermächtigung zu erteilen.

§ 8 **Besondere Bestimmungen zur Gebührenpflicht**

(1) Für die Bäder (Gebührentarif Punkt I) sind im Rahmen der öffentlichen Nutzung nach Einzelfallprüfung abweichende Entscheidungen einschließlich der Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren möglich, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe vorliegen.

Als besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, die zum Wegfall der Gebührenpflicht oder zum Anspruch einer Rückerstattung führen, gelten:

- a) Gefahr im Verzug und/oder höhere Gewalt
- b) Havarien an den technischen Anlagen
- c) Verunreinigungen des Badewassers
- d) Erkrankung des Inhabers von 10er-Karten bzw. 10er-Coins, wenn nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung das Schwimmen und Saunieren ausgeschlossen ist
- e) Erkrankung des Inhabers von Saisonkarten von mehr als vier Wochen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird und
- f) Wohnortwechsel bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises

52.110

Darüber hinaus kann in besonderen Situationen unter Berücksichtigung des individuellen Einzelfalles eine Rückerstattung der Gebühren erfolgen.

Die Rückerstattung ist schriftlich unter Beifügung des Kassenbons und der/des erworbenen Eintrittskarte/-coins zu beantragen.

Im Fall des § 8 Abs. 1 Buchstabe c in Freibädern gilt Folgendes:

- Inhaber von Tages- und Familienkarten erhalten bei einer Verweildauer unter 2 Stunden im Freibad die Rückerstattung an der Kasse in bar unter Vorlage des Kassenbons (ohne schriftlichen Antrag)
- Inhaber von Saisonkarten erhalten in diesem Fall keine Rückerstattung

(2) Bei Wegfall des Grundes für eine gewährte Gebührenermäßigung erlischt der Anspruch auf ermäßigten Eintritt. Inhaber von noch nicht vollständig in Anspruch genommenen 10er-Karten bzw. 10er-Coins können in diesem Fall gegen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich (Nachzahlung) in Vollzahlertarif umwandeln lassen.

Gutscheine, 10er-Karten/10er-Coins und Solarienkarten sind unbegrenzt gültig. Bei künftigen Tarifänderungen sind entsprechende Nachzahlungen zu entrichten bzw. werden Rückerstattungen gewährt.

(3) Im Übrigen (Gebührentarif Punkt II) wird der bereits erlassene Gebührenbescheid dann geändert, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung der Stadt Chemnitz über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten (Sportstättensatzung) vorliegen.

(4) Rückerstattet wird immer nur der Betrag, der nach Gebührentarif entrichtet und für den noch keine Leistung in Anspruch genommen wurde.

(5) Die Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren entfällt

- bei Verstößen gegen die Sportstättensatzung der Stadt Chemnitz in der jeweils gültigen Fassung,
- bei Verstößen gegen die objektbezogenen Haus-, Bade- und Saunaordnungen,
- wenn ein Hausverbot ausgesprochen wurde.

(6) Störungen an Kassensystemen entbinden den Nutzer nicht von der Gebührenpflicht. In diesen Ausnahmefällen werden die Gebühren über eine Registrierkasse kassiert. Inhaber von 10er-Karten/10er-Coins entrichten bei Vorlage der/des bereits erworbenen 10er-Karte/10er-Coins für diese Einzelnutzung den Tarif, der einer Einzelnutzung eines 10er-Coins entspricht.

(7) Bei besonderen Anlässen (wie z. B. Tag der offenen Tür), bei Veranstaltungen und Badfesten oder für besondere punktuelle Angebote (wie z. B. Frühschwimmen) kann je nach personellem und organisatorischem Aufwand von den Gebühren abgewichen werden.

§ 9 Veranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen, die nicht zum Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine und -verbände gehören (beispielsweise Großsportveranstaltungen/Events) sowie sonstige Veranstaltungen erfolgt die Entgeltfestsetzung in gesonderten Verträgen (einschließlich Saisonverträgen).

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt für den Gebührentarif Punkt I am 1. März 2011 und für den Gebührentarif Punkt II (Nutzergruppen A und B) 22. August 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättengebührensatzung), beschlossen am 17. Dezember 2003, ausgefertigt am 19. Dezember 2003, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51/03 vom 24. Dezember 2003

- für die öffentliche Nutzung gemäß Gebührentarif Punkt I mit Ablauf des 28. Februar 2011 und
- für die Nutzungen, die unter den Gebührentarif Punkt II fallen, mit Ablauf des 21. August 2011

außer Kraft.

gez. Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

**Satzung der Stadt Chemnitz
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
von kommunalen Sportstätten
(Sportstättengebührensatzung)**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	26.06.96	16.07.96	24.07.96	08.08.96	Nr. 30/96	6.
1. Änderung	11.12.96	11.12.96	20.12.96	21.12.96	Nr. 51/96	7.
2. Änderung	08.04.98	17.04.98	29.04.98	03.09.98	Nr. 17/98	11.
3. Änderung Berichtig.	29.04.98	29.04.98	06.05.98 13.05.98	01.05.98	Nr. 18/98 Nr. 19/98	11.
Satzung	04.11.98	09.11.98	17.11.98	18.11.98	Nr. 46/98	12.
1. Änderung	09.02.00	14.02.00	23.02.00	24.02.00	Nr. 08/00	17.
Satzung	01.11.00	09.11.00	15.11.00	16.11.00	Nr. 46/00	22.
1. Änderung	02.04.03	08.04.03	16.04.03	01.05.03	Nr. 15/03	40.
Satzung	17.12.03	19.12.03	24.12.03	01.01.04	Nr. 51/03	45.
Satzung	09.02.11	14.02.11	02.03.11	01.03.11/ 22.08.11	Nr. 09/11	101.
1. Änderung	05.10.11	17.10.11	26.10.11	01.11.11	Nr. 43/11	104.

Anlage zur Sportstättengebührensatzung

Gebührentarif

(zu § 5 Abs. 1 der Sportstättengebührensatzung)

Für die Benutzung der in § 1/1 der Satzung zur Vergabe und Nutzung von Sportstätten einschließlich Bädern und deren Einrichtungen der Stadt Chemnitz genannten Objekte/Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührentarif Punkt I

Individuelle Benutzung von Bädern der Stadt Chemnitz - siehe § 5 Absatz 3; gültig ab 01.01.2011

Tarifstelle 1 Bäder

Freier Eintritt wird gewährt für:

- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, ausgenommen sind Baby-Kurse und sonstige Angebote, die speziell für diese Altersgruppe ausgerichtet sind
- eine Begleitperson von Schwerbehinderten mit Merkzeichen B bzw. in Anlehnung an § 145 (1) und § 147 (2) SGB IX

Ermäßigungen werden gewährt für:

- Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Schülerinnen und Schüler von Grund-, Mittel-, Förderschulen, Gymnasien, Berufsfach- und Fachoberschulen sowie gleichartiger staatlich genehmigter Ersatzschulen in Freier Trägerschaft bis zum vollendeten 21. Lebensjahr
- Inhaber des Chemnitz-Passes
- Studenten
- Auszubildende
- Zivildienstleistende
- Grundwehrdienstleistende
- Schwerbehinderte
- max. 2 Begleitpersonen von Kinder- und Hortgruppen sowie Schulklassen bis 8 zu beaufsichtigende Kinder und darüber hinaus eine weitere Begleitperson je 8 zu beaufsichtigende Kinder

Gültige Ausweise/Anspruchsberechtigungen sind an der Kasse unaufgefordert vorzuzeigen, das Personal ist zur Kontrolle verpflichtet.

Familienkarte:

Die Familienkarte gilt für maximal zwei vollzählende Erwachsene mit zur Familie gehörenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.

52.110

Gültigkeitsdauer von Einzelkarten und Familienkarten in Schwimmhallen:

Einzelkarten und Familienkarten sind nur am Kauftag gültig. Sie verlieren ihre Gültigkeit mit Verlassen des Nutzungsbereiches bzw. der Schwimmhalle.

Gültigkeitsregelung für 10er-Karten und 10er-Coins:

10er-Karten und 10er-Coins sind unbegrenzt gültig. Sie gelten nur für Einzelpersonen und nicht für Gruppen im Sinne von Kindertagesstätten- und Hortgruppen bzw. Schulklassen. Sie berechtigen zur zehnmaligen Nutzung der Bäder bzw. Saunen zu einer ermäßigten Einzelgebühr.

Gruppen im o. g. Sinne haben keinen Anspruch auf ermäßigte Eintritte. Eine Gruppenermäßigung ist auch nicht über den Erwerb von 10er-Karten bzw. 10er-Coins zu erreichen.

Bei Tarifänderungen sind bei 10er-Karten/10er-Coins und Solarienkarten ab dem Änderungsdatum

- * Nachzahlungen in Höhe der Differenz erforderlich, wenn sich der Gebührentarif erhöht,
- * Rückerstattungen in Höhe der Differenz, wenn sich der Gebührentarif reduziert.

Geschenkgutscheine:

Geschenkgutscheine können für alle Leistungen bar oder unbar erworben werden. Sie sind unbegrenzt gültig. Bei Tarifänderungen ist der Ausgleich durch den Inhaber zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung nachzuzahlen.

Bei unbarer Zahlungsweise wird der Geschenkgutschein erst ausgehändigt/versendet, wenn der Zahlungseingang bei der Stadt Chemnitz verzeichnet wird.

Bei Tarifänderungen sind bei Gutscheinen ab dem Änderungsdatum

- * Nachzahlungen in Höhe der Differenz erforderlich, wenn sich der Gebührentarif erhöht,
- * Rückerstattungen in Höhe der Differenz, wenn sich der Gebührentarif reduziert.

Dauer der Dienstleistungen (außer „Solarium“ und „Massage“):

Die in den einzelnen Tarifpositionen angegebene Dauer beinhaltet die Zeit für das Umkleiden, Duschen, Föhnen etc.

Tarifstelle/Leistung

1.1 Hallenbäder

1.1 Hallenbäder	Preis (EUR) Vollzahler	Preis (EUR) ermäßigt
Schwimmunterricht		
Schwimmunterricht 10 Lektionen je 1 Std.	100,00	65,00
Förderschwimmen 10 Lektionen je 1 Std.	72,00	-
Anschluss-Einzelktion je 1 Std.	8,00	-
Frühschwimmer-Zeugnis		
incl. Abnahme der Prüfung, Urkunde und Aufnäher (zzgl. der separat zu lösenden Eintrittskarte)	3,00	-
Schwimmpass		
incl. Abnahme der Prüfung und Urkunde (zzgl. der separat zu lösenden Eintrittskarte)	3,00	-
Aquafitness, Wasseranimation und Wassergewöhnung		
Einzelkarte je 1 Std.	8,00	-
Zehnerkarte (10 x 1 Std.)	72,00	-
Verleihartikel		
Handtuch klein	1,00	-
Handtuch groß	1,50	-
Bademantel	2,00	-
Pfandgebühren		
Handtuch klein	3,00	
Handtuch groß	5,00	
Bademantel	10,00	
Geschenkgutscheine		
Tarif lt. Tarifstelle zzgl.	1,00	-

Für die aufgeführten Tarifstellen

- Schwimmunterricht
- Frühschwimmerzeugnis*
- Schwimmpass*
- Aquafitness, Wasseranimation und Wassergewöhnung
- Geschenkgutscheine
- Verleihartikel und Pfandgebühren

gelten in allen Schwimmhallen (* in allen Bädern) die gleichen Preise.

Der Pfand wird einbehalten, wenn die ausgeliehenen Gegenstände nicht, unvollständig oder nachweislich vorsätzlich beschädigt zurückgegeben werden.

52.110

Ermäßigungen für Gesundheitskurse der Krankenkassen

AOK-Mitglieder können (bis auf Widerruf und/oder Änderung der Regelung der AOK) unter der Voraussetzung der Mindestteilnahme an acht Einheiten bestimmte Kurse kostenlos nutzen. Gutscheine sind in den AOK-Geschäftsstellen erhältlich. Die Gutscheine sind ein Jahr und für einen Kurs im Jahr gültig. Bis zu zwei Gutscheine gibt es jährlich für zwei verschiedene Kurse (Änderungen vorbehalten).

Mitglieder aller anderen Krankenkassen

In Einzelfällen ist eine Rückerstattung oder eine kostenfreie bzw. ermäßigte Kursgebühr möglich. Vor Anmeldung des Nutzers ist diesbezüglich Rücksprache mit der Krankenkasse zu nehmen.

Tarifstelle/Leistung	Preis (EUR) Vollzahler	Preis (EUR) ermäßigt
1.1.1 Stadtbad		
25- und 50-m-Halle		
Einzelkarte	3,50	2,00
Zehnerkarte	32,00	16,00
Familienkarte	10,00	-
Sauna (finnisch und Dampfsauna)		
Einzelkarte (2,5 Std.)	8,00	5,00
Zehnerkarte (10 x 2,5 Std.)	72,00	45,00
Einzelkarte (3,5 Std.)	11,00	7,00
Zehnerkarte (10 x 3,5 Std.)	100,00	63,00
Nachzahlung (je 30 Min.)	2,50	1,50
Kombi-Karte 1 * (Sauna und 25-m-Halle)		
Einzelkarte (3,5 Std.)	11,00	6,50
Zehnerkarte (10 x 3,5 Std.)	100,00	60,50
Nachzahlung (je 30 Min.)	2,50	1,50
Kombi-Karte 2 ** (Sauna und Massage 30 Min.)		
Einzelkarte (2,5 Std. Sauna + 30 min Massage)	14,00	-
Nachzahlung (je 30 Min.)	2,50	-
Wellness-Massage **		
Massagedauer 15 Min.	4,50	-
Massagedauer 30 Min.	8,00	-
Massagedauer 45 Min.	12,00	-
Massagedauer 60 min.	15,00	-
Kindergeburtstagsfeiern (2 Std., max. 30 Personen einschl. Angehörige, zzgl. der separat zu lösenden Eintritts- karten)	35,00	-
Baby- und Kleinkinderschwimmen (ein Baby/ein Kleinkind bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres und eine volljährige Begleitperson)		
Einzelkarte je 1 Std.	8,00	-
Zehnerkarte (10 x 1 Std.)	72,00	-
Solarium		
Typ 2 (8 Min., mit Sun-Card 9,6 Min.)	3,00	-

Tarifstelle/Leistung	Preis (EUR) Vollzahler	Preis (EUR) ermäßigt
1.1.1 Stadtbad		
Typ 4 (6 Min., mit Sun-Card 7,2 Min.)	3,00	-
Zeitkarte (aufladbar)		
- 1. Aufladung (mit Pfand)	35,00	-
- jede weitere Ladung	30,00	-

* Angebot/Leistung steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Zeiten für das öffentliche Schwimmen in der 25-m-Halle; Benutzung der 25-m-Halle in Badebekleidung

** Angebot steht unter dem Vorbehalt der personellen Absicherung der Leistung Massage

Wellnessbonus in temporären Aktionszeiträumen:

Nach Erwerb von zwei 10er-Coins (2 x Sauna oder 1 x Sauna + 1 x Schwimmen) im Stadtbad innerhalb von 10 Monaten und deren vollständiger Inanspruchnahme wird bei Vorlage der beiden Kassenbons ein Wellnessbonus in Form einer kostenfreien Massage von ca. 15 Minuten im Stadtbad gewährt. (Diese Leistung wird temporär angeboten und/oder steht unter dem Vorbehalt der personellen Absicherung des Angebotes.)

Tarifstellen/Leistungen	Preis (EUR) Vollzahler	Preis (EUR) ermäßigt
1.1.2 Schwimmhalle „Am Südring“		
Einzelkarte	3,00	1,80
Zehnerkarte	25,00	15,00
Familienkarte	9,00	-
Solarium		
Typ 1 (10 Min.)	3,00	-
Typ 4 (6 Min.)	3,00	-
1.1.3 Schwimmhallen Bernsdorf und Gablenz		
Einzelkarte	2,50	1,50
Zehnerkarte	22,00	12,00
Familienkarte	7,00	-

Die Solarien in den Schwimmhallen Gablenz und Bernsdorf sind Fremdgeräte und werden auf privatrechtlicher Basis im Rahmen eines Gestattungsvertrages betrieben. Für deren Benutzung werden Entgelte erhoben, deren Höhe von öffentlich-rechtlichen Gebühren für die Benutzung der Solarien im Stadtbad und in der Schwimmhalle am Südring abweichen können.

52.110

Tarifstelle/Leistungen

1.2 Freibäder

1.2 Freibäder	Preis (EUR) Vollzahler	Preis (EUR) ermäßigt
Saisonkarte	60,00	30,00
Aquafitness/Wasseranimation (30 Min., nur in Verbindung mit separat zu lösender Eintrittskarte, außer ab 1 Stunde vor Schließzeit der Freibäder)	4,00	-
Verleihartikel (pro Tag)		
Liegestuhl	1,00	-
Liege	2,50	-
Tischtennisset	1,50	-
Federballset	1,50	-
Volleyball	1,50	-
Pfandgebühren		
Liegestuhl	5,00	-
Liege	10,00	-
Tischtennisset	8,00	-
Federballset	8,00	-
Volleyball	10,00	-

Für die aufgeführten Tarifstellen

- Saisonkarte,
- Aquafitness/Wasseranimation,
- Verleihartikel und
- Pfandgebühren

gelten in allen Freibädern die gleichen Preise.

Der Pfand wird einbehalten, wenn die ausgeliehenen Gegenstände nicht, unvollständig oder nachweislich vorsätzlich beschädigt zurückgegeben werden.

Gültigkeitsdauer von Einzelkarten und Familienkarten in Freibädern:

Einzelkarten und Familienkarten gelten als Tageskarten. Sie behalten mit Verlassen des Freibades nur dann ihre Gültigkeit für den Tag, an dem die Einzelkarte bzw. Familienkarte erworben wurde, wenn der/die Besucher vor Verlassen des Freibades sich an der Kasse per Stempel kennzeichnen lassen hat/haben und bei Rückkehr ins Freibad am gleichen Tag die Einzelkarte bzw. Familienkarte an der Kasse vorweist/vorweisen.

Feierabendkarte:

Die Feierabendkarte gilt ab 1,5 Stunden vor Schließzeit der Freibäder.

Saisonkarten:

Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie gelten für die Saison, für die sie erworben wurde.

Tarifstellen/Leistungen	Preis (EUR) Vollzahler	Preis (EUR) ermäßigt	Preis (EUR) Inhaber Chemnitz- Pass K (Sonderregelung für Freibäder)
1.2.1 Freibad Gablenz			
Tageskarte	4,00	2,50	1,00
Feierabendkarte	2,50	1,50	-
Familienkarte	11,00	-	-
Parkgebühr Pkw	2,00	-	-
1.2.2 Freibad Einsiedel			
Tageskarte	3,50	2,00	1,00
Feierabendkarte	2,00	1,20	-
Familienkarte	9,00	-	-
1.2.3 Freibad Wittgensdorf			
Tageskarte	3,50	2,00	1,00
Feierabendkarte	2,00	1,20	-
Familienkarte	9,00	-	-
1.2.4 Freibad Bernsdorf			
Tageskarte	3,00	1,80	1,00
Feierabendkarte	1,50	1,00	-
Familienkarte	8,00	-	-

52.110

Gebührentarif Punkt II

**Benutzung der Sportstätten durch sonstige Nutzer - siehe § 5 Absätze 4 - 7
- gültig ab 22.08.2011 -**

Tarifstelle 1 Sporthallen (SH)/Sporträume	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in EUR für Nutzergruppe	
		A	B
1.1 Kategorie 1		9,45	1,58
Gymnastikräume	-		
Balletträume	-		
Judoraum Sachsenhalle	-		
SH Georgenkirchweg	-		
SH Kieselhausenstraße	-		
sonstige Sporträume mit weniger als 190 m ² sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Katego- rien eingeordnet sind	-		
1.2 Kategorie 2		17,85	3,15
Krafräume	-		
Kampfsporthalle im Sportforum	Hälften		
Sporthallen ab 190 m ² bis 800 m ² sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Kategorien eingeordnet sind	-		
1.3 Kategorie 3		34,80	6,30
Kleine Turnhalle im Sportforum	Drittel		
Sprinthalle in der Leichtathletik-/ Mehrzweckhalle	Viertel		
1.4 Kategorie 4		54,00	9,78
Große Turnhalle im Sportforum	Drittel		
Sporthallen über 800 m ² bis 1 500 m ² sportlich nutzbarer Fläche, soweit diese nicht in andere Katego- rien eingeordnet sind:	-		
Zweifeldhallen	Hälften		
Dreifeldhallen	Drittel		
1.5 Kategorie 5		69,32	13,04
Sporthallen über 1 500 m ²	Viertel		
sportlich nutzbarer Fläche mit 4 von- einander trennbaren Abschnitten, soweit diese nicht in andere Katego- rien eingeordnet sind	Viertel		
1.6 Kategorie 6		138,60	19,56
Leichtathletik-/Mehrzweckhalle im Sportforum (ohne Sprinthalle)	Sechstel		

Tarifstelle 2 Stadien/Sportplätze	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in EUR für Nutzergruppe	
		A	B
2.1 Hauptstadion im Sportforum	-	264,60	19,56
2.1.1 Spielfeld	Hälften	88,20	6,52
2.1.2 LA-Anlagen	Viertel	176,40	13,04
2.2 Radstadion im Sportforum	Viertel	88,20	13,04
2.3 Sportplätze bis 5 000 m ²	-	7,35	3,15
2.4 Sportplätze ab 5 000 m ²	Hälften	14,72	6,52
2.5 Leichtathletikanlagen	Hälften	7,36	3,26
2.6 Kunstrasen-Kleinspielfeld	-	30,00	3,15
2.7 Kunstrasen-Großspielfeld	Hälften	100,00	6,52

Tarifstelle 3 Hallenbäder	Objekt teilbar in:	Gebühr je Stunde in EUR für Nutzergruppe	
		Gebühr je Bahn in EUR für Nut- zergruppe	
		A	B
3.1 Schwimmhalle Bernsdorf	5 Bahnen <u>a</u>	120,80	8,15
		24,16	1,63
3.2 Schwimmhalle Gablenz (ohne Nichtschwimmerbecken)	5 Bahnen <u>a</u>	120,80	8,15
		24,16	1,63
3.2.1 Nichtschwimmerbecken	-	53,55	3,15
		53,55	3,15
3.3 Stadtbad			
3.3.1 50-m-Halle	6 Bahnen <u>a</u>	214,20	19,56
		35,70	3,26
3.3.2 25-m-Halle	5 Bahnen <u>a</u>	120,80	8,15
		24,16	1,63
3.4 Schwimmhalle „Am Südring“ (ohne Nichtschwimmerbecken)	5 Bahnen <u>a</u>	120,80	8,15
		24,16	1,63
3.4.1 Nichtschwimmerbecken	-	53,55	3,15
		53,55	3,15
3.5 Schwimmhalle im Sportforum (ohne Strömungskanal)	8 Bahnen <u>a</u>	285,60	26,08
		35,70	3,26
3.5.1 Strömungskanal	-	30,45	3,15
		30,45	3,15

Tarifstelle 4 Anzeigetafeln, Beschallungs- anlagen, Flutlicht	Gebühr je Stunde in EUR für Nutzergruppe	
	A	B
4.1 Anzeigetafel Sportforum/ Hauptstadion	68,00	-
4.2 Anzeigetafel Sportforum/ Leichtathletik-/Mehrzweckhalle	54,00	-
4.3 Beschallungsanlagen	7,00	-
4.4 Flutlichtanlage Sportforum/ Hauptstadion	68,00	-
4.5 sonstige Flutlichtanlagen	35,00	-